

SATZUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 11.03.2024, zuletzt geändert am 04.12.2025, folgende Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzung stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.
- (2) Der Landkreis Wittmund beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den Linienverkehr ersetzende, ergänzende oder verdichtende Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 PBefG.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Wittmund und grenzüberschreitende Verkehre nach Absatz 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß **Anlage 1**.
- (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vergleiche § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).
- (6) Für Verkehrsleistungen, für die der Landkreis Wittmund nach dem 1. Mai 2023 gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt bekannt gemacht hat oder zukünftig bekannt macht, findet die Allgemeine Vorschrift ab dem in der Vorabbekanntmachung genannten Beginn des Leistungszeitraums keine Anwendung mehr. Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift tragen insoweit nicht mehr zur Auskömmlichkeit eines etwaigen eigenwirtschaftlichen Antrags für die betroffenen Verkehrsleistungen bei. Beginnt der Leistungszeitraum unterjährig und kann das bisher tätige Verkehrsunternehmen bis zu diesem Zeitpunkt einen Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinen Vorschrift geltend machen, so wird für das betreffende Jahr ein Ausgleich nur anteilig für den Zeitraum vor Beginn des neuen Leistungszeitraums gewährt (gemessen am Anteil der Kalendertage am betreffenden Jahr).

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

- (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich

des Landkreises zusammen mit der Zonenpreistafel im Regionalverkehr als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (**Anlage 2**).

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Deutschlandticket im Sinne des Regionalisierungsgesetzes sowie gemäß den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung als gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif anzuerkennen.
- (3) Durch die Festlegung gemäß Absatz 1 Satz 1 wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mindestens 25 Prozent gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung.
- (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenztarif (**Anlage 3**). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).
- (3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können.
- (6) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen, das eine Linie oder mehrerer Linien im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift betreibt, so ist bei der Zuscheidung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig im Verhältnis der Kalendertage dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben

werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Wechsel des Verkehrsunternehmens innerhalb eines Monats erfolgt.

- (7) Die Ausgleichsmittel des Landkreises, die dieser über diese Allgemeine Vorschrift ausreicht, sind vom 1. Januar 2026 bis zum 14. September 2026 auf 1.715.000 € begrenzt (Ausgleichsbudget). Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge das Ausgleichsbudget übersteigt, kann der Einzelspruch des Verkehrsunternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.
- (8) Der nach dem jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Absatz 7 gewährte Ausgleich darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz der Einnahmen des Unternehmens im Höchst- und Referenztarif im jeweiligen Kalenderjahr ergibt.
- (9) Der Landkreis weist die zur Umsetzung des Deutschlandtickets bereitgestellten Mittel vom Land nach Maßgabe der für das Kalenderjahr 2026 bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket aus Bundes- und Landesmitteln (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket) sowie der auf dieser Grundlage erlassenen landesrechtlichen Regelungen an die Verkehrsunternehmen in seinem Gebiet weiter, die für das betroffene Kalenderjahr nicht bereits auf anderem Weg (beispielsweise über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (beispielsweise aufgrund sogenannter Bruttoverträge). Voraussetzung für die Auszahlung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen ist, dass das Verkehrsunternehmen die sich aus den bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket ergebenden und in den landesrechtlichen Regelungen umgesetzten Vorgaben sowie die damit einhergehenden Pflichten einhält; dies betrifft neben der Tarifanerkennung insbesondere auch die Melde- und Nachweispflichten.

§ 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante)

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der **Anlage 1** erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (**Anlage 4**) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (**Anlage 3**) und seiner

hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt.

- (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Absatz 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigen Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht.
- (4) Die vorläufig ermittelten Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15. Dezember des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) ergeht. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
 - 15. Mai: 50 Prozent des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15. August: 40 Prozent des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs.

Zehn Prozent des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet, sofern nach dem endgültigen Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der vorläufigen Zahlungen nach Absatz 5 noch ein Zahlbetrag zugunsten des Verkehrsunternehmens verbleibt; etwaige Überzahlungen werden mit der nächsten Zahlung verrechnet; sie können alternativ zurückgefordert werden (vergleiche § 6 Abs. 7).

- (5) Für den Fall, dass in einem Abrechnungsjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (zum Beispiel Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendung kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann.
- (6) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 richtet sich die Gewährung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen für die Umsetzung des Deutschlandtickets nach Maßgabe der bundesweit abgestimmten Regelungen in den Muster-Richtlinien Deutschlandticket sowie die auf dieser

Grundlage erlassenen landesrechtlichen Regelungen. Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die darin enthaltenen Ausgleichstatbestände. Sollten die dem Landkreis vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen. Die Ausgleichsleistungen werden insoweit nach den Vorgaben und Verfahren nach den bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket sowie den landesrechtlichen Regelungen gewährt. Der Landkreis erlässt auf dieser Basis für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

§ 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post)

- (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.
- (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen.
- (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von sechs Prozent Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
- (5) Abweichend hiervon ist der finanzielle Nettoeffekt für die Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9 begrenzt auf die Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese

als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den bundesweit abgestimmten Regelungen der Muster-Richtlinien Deutschlandticket auszuweisen.

§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP7vBP) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich nach der **Anlage 6** vor. Dabei sind der Bestätigung die ausgefüllten Abrechnungsformulare der **Anlage 6** einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus.
- (2) Für Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket sowie der auf dieser Grundlage erlassenen landesrechtlichen Regelungen, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der Ausgleichsleistungen sowie die Nachweispflichten zu beachten und einzuhalten. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (beispielsweise der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß **Anlage 5** durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der **Anlage 6** zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß **Anlage 5** durchgeführten Trennungsrechnung ist

gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z.B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der **Anlage 5** zu ermitteln sind.

- (4) Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5** und die Abrechnung nach **Anlage 6** hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen.
- (5) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, sofern die dort erbrachten Verkehrsleistungen ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif).
- (6) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Absatz 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der **Anlage 6** im Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Die Verkehrsunternehmen haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof.
- (7) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Absatz 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten vorläufigen Zahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Ausgleichszahlungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden. Für Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 erfolgt die Rückforderung zudem nach den Vorgaben der bundesweit

abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket inklusive der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.

- (8) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises ausgewiesen. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der vorläufigen Zahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit den vorläufigen Zahlungen für das Folgejahr zu verrechnen; sie können alternativ zurückgefordert werden. Die endgültige Bewilligung der Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 richtet sich nach den Vorgaben der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket.

§ 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies beinhaltet einen Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Allgemeine Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Informationspflichten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Landkreises gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

- (2) Im Falle der Gewährung von Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis die nach den bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket geforderten Informationen zu übermitteln.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt. Satz 2 gilt nicht für die Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9.
- (3) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar.
- (4) Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund zum 1. Mai 2024 in Kraft. Diese Satzung tritt am 14. September 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 1 wird auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grundlage dieser Satzung zu Ende geführt.
- (5) Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9 für das Kalenderjahr 2024 wird auf Grundlage der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)“ in der Fassung vom 11.03.2024 zu Ende geführt.
- (6) Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9 für das Kalenderjahr 2025 wird auf Grundlage der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)“ in der Fassung vom 05.12.2024 zu Ende geführt.

Anlagen:

Anlage 1: Zuständigkeit des Landkreises

Anlage 2: Gemeinwirtschaftlicher Höchstattarif

Anlage 3: Marktfähiger Referenztarif

Anlage 4: Antragsformular

Anlage 5: Vorgaben für eine Trennungsrechnung

Anlage 6: Vorgaben für die Abrechnung (Überkompensationskontrolle)